

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 17/2024

25. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung einer Landesweiten Servicestelle TANDEM Sachsen nach der ESF Plus FRL TANDEM Sachsen 2021 bis 2027 vom 9. April 2024 446

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 4. April 2024..... 449

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Richtlinie für die befristete Gewährung von Beihilfen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft als Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine – Krisenmanagement und Bewältigung des Wandels (Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte) vom 19. März 2024 450

Richtlinie für die befristete Gewährung von Beihilfen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft als Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine – Krisenmanagement und Bewältigung des Wandels („Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte“) vom 19. Dezember 2023 451

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung der Satzung der „Sächsischen Jugendstiftung“ Gz.: 20-2245/207/3 vom 11. April 2024 454

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogaserzeugungsanlage Zwickau-Niederplanitz der Firma Bioenergieerzeugung Zwickau eG am Standort in 08064 Zwickau, Zur Kohlenstraße 29“ Gz.: 44-8431/2782/4 vom 2. April 2024 455

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Oschatz der Firma BALANCE Erneuerbare Energien GmbH am Standort Kirschallee 10, 04758 Oschatz OT Leuben – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2793 vom 9. April 2024 456

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Flemmingen – Erweiterung und Verlängerung des Kiesabbaus“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. März 2024 458

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 28. März 2024 460

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 1. März 2024 460

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Vereinbarung über die Umgliederung von einem Flurstück zwischen der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und der Stadt Falkenstein/Vogtl. vom 25. März 2024 470

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung einer Landesweiten Servicestelle TANDEM Sachsen nach der ESF Plus FRL TANDEM Sachsen 2021 bis 2027

Vom 9. April 2024

I. Hintergrund

Arbeitslosigkeit und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit bedeuten gerade für Familien ein erhöhtes Armutsrisiko. Der Weg in Arbeit schafft neue berufliche Perspektiven und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten, von der besonders Kinder profitieren können. Ausgehend von den positiven Erfahrungen des Modellvorhabens TANDEM Sachsen im ESF-Förderzeitraum 2014 bis 2020 legt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) seinen Schwerpunkt bei der Bekämpfung der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit auf den vernetzten Hilfeansatz für Familien mit TANDEM Sachsen. Das Modellvorhaben wurde im Förderzeitraum 2021 bis 2027 in ein erweitertes Angebot überführt, und soll einen substanziellen Beitrag bei der Umsetzung der Priorität „Soziale Inklusion“ leisten. Abgestimmt mit den Maßnahmen des BMAS in diesem Bereich soll TANDEM Sachsen in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Verfügung stehen.

Zielsetzung ist gesellschaftliche und berufliche Teilhabe für die Betroffenen und ein Durchbrechen von sogenannten „Arbeitslosenkarrieren“. Um aus dem Teufelskreis aus (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und fehlender Beschäftigungsfähigkeit auszubrechen, ist es besonders wichtig, auf die individuellen Problemlagen einzugehen. Dafür werden Familien beschäftigungsorientiert über die einzelnen Regelinstrumente der aktiven Arbeitsförderung nach dem Zweiten beziehungsweise Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch hinaus unterstützt. Die Vernetzung der vorhandenen Hilfsangebote, somit Leistungen der Jobcenter und der Jugendhilfe im „TANDEM“ optimal einzusetzen und zu ergänzen, wird dabei als besonders erfolgversprechend angesehen. Mit TANDEM Sachsen rücken Jugendhilfe und Jobcenter enger zusammen, um Familien mit (langzeit-)arbeitslosen Eltern auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Arbeits- und Familienleben zu begleiten und zu unterstützen. Dies geschieht vor allem durch eine intensive sozialpädagogisch, psychologische Begleitung und Intensiv-Coaching durch TANDEM-Teams. Die Maßnahmen TANDEM Sachsen sind ganzheitlich angelegt und zielen auf eine Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Elternteile ab, um sie in ein nachhaltiges Beschäftigungsverhältnis vermitteln zu können und allen Familienmitgliedern gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Arbeits- und Fachkräftesicherung im Freistaat Sachsen geleistet.

Die Umsetzung des komplexen Vorhabensbereichs TANDEM Sachsen erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und Offenheit. Erkenntnisse aus der Programmumsetzung und sich verändernde Rahmenbedingungen müssen laufend in die fachliche Steuerung und Begleitung einfließen. Mit der Landesweiten Servicestelle TANDEM Sachsen soll deshalb ein neues Angebot geschaffen werden, das diesem Ansinnen Rechnung trägt. Interessierte fachkundige Träger werden aufgefordert, einen entsprechenden Antrag einschließlich Vorhabensbeschreibung unter Beachtung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben für ganzheitliche, beschäftigungsorientierte Familienförderung zur Bekämpfung der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit – TANDEM Sachsen (ESF Plus FRL TANDEM Sachsen) vom 4. April 2023 (SächsABl. S. 492) einzureichen.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Ziel der Bekanntmachung ist es, eine landesweite Servicestelle TANDEM Sachsen auf der Grundlage von Ziffer II Nummer 2 der SMWA ESF Plus FRL TANDEM Sachsen zu fördern.

Diese wird für die Koordinierung und wissenschaftliche Begleitung zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung der Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 „Maßnahmen TANDEM Sachsen“ der SMWA ESF Plus FRL TANDEM Sachsen eingerichtet.

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung und in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben. Personalausgaben können bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht werden. Die Sach- und Verwaltungsausgaben werden als Restkostenpauschale ausgereicht. Restkosten werden mit einem Pauschalsatz in Höhe von 25 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Nähere Angaben zu förderfähigen Ausgaben und Kosten, Pauschalen sowie Ihrer Nach-

weissführung sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.

Die Projektlaufzeit soll zunächst 36 Monate betragen. Das bewilligte Vorhaben kann ohne erneute Förderbekanntmachung nach entsprechender Antragstellung um einen Zeitraum bis längstens zum Projektende der Vorhaben gemäß Ziffer II Nummer 1 (Maßnahmen TANDEM Sachsen) verlängert werden.

IV. Aufgaben der Landesweiten Servicestelle TANDEM Sachsen

Mit Blick auf die offene und innovative Ausgestaltung des Fördergegenstandes Maßnahmen TANDEM Sachsen bedarf es der Koordinierung und wissenschaftlichen Begleitung zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung insbesondere mit folgendem Aufgabenspektrum:

- fachliche Begleitung der Programmumsetzung und der Maßnahmen TANDEM Sachsen in den Regionen durch bedarfs- und standortspezifische Beratung und Prozessbegleitung dieser Maßnahmen
- Koordinierung und Vernetzung der Vorhaben sachsenweit und in den einzelnen Regionen
- Fortschrittsanalyse, das heißt Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand der Projekte (unter anderem Auswertung Sachstandsberichte)
- Ansprechpartner für Evaluierungsprozess ESF Plus 2021 bis 2027
- fachliche Qualitätssicherung und -kontrolle für das SMWA (unter anderem Monitoring und Erfolgskontrolle),
- Entwicklung von Qualitätsstandards
- Identifikation von auftretenden Problemstellungen und Erarbeitung möglicher Lösungsansätze
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen (unter anderem Workshops, Fachtagungen, Fachaustausche) zu ausgewählten Projektinhalten und fachliche Vernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Zielstellung des Gesamtvorhabens (unter anderem Förderung bekannt machen, Erstellung einer Website sowie Projektlandkarte und Faktenblätter, Information der Wirtschafts- und Sozialpartner, Kommunikation von Best Practice-Beispielen, Zuarbeit zur Zeitschrift „EU-Zeit“ sowie zu sonstigen Publikationen gemäß Kommunikationsvorschriften der EU 2021 bis 2027)
- Aufbereitung einschlägiger Studien- und Forschungsergebnisse
- Schnittstellenanalyse zu bestehenden Landes-/Bundesprogrammen sowie gesetzlichen Regelinstrumenten

Die Übernahme weiterer Aufgaben, die der Umsetzung des Förderprogramms dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und dem SMWA möglich.

Das Vorhaben soll in einem kooperativen Prozess mit dem SMWA, der Bewilligungsstelle (SAB) und insbesondere den Projektträgern sowie weiteren Akteuren (Jobcentern, Jugendämtern) umgesetzt werden. Dafür wird ein enger Austausch mit den genannten Partnern auf Grundlage einer Kommunikationsstrategie erwartet.

V. Anforderungen an Projektträger (Zuwendungsempfänger)

Zuwendungsempfänger können die nachfolgend genannten Organisationsformen mit Sitz oder Niederlassung

im Freistaat Sachsen sein, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Vorhaben der genannten Art umzusetzen:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des Privatrechts
- Natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft

An den Projektträger werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

- Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungsintegration von (Langzeit-)Arbeitslosen
- Kompetenz und Erfahrung in der Begleitung von Förderprogrammen
- gute Vernetzung mit den relevanten Akteuren auf Landes- und Bundesebene
- Kenntnisse über vorhandene Programme und Leistungen des Bundes und des Landes zur Arbeits- und Beschäftigungsintegration sowie zur Kinder- und Jugendhilfe
- das geplante Personal muss über hinreichende Qualifikationen zur Projektumsetzung verfügen

VI. Anforderungen an den Projektantrag

Der Projektantrag muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Plus-Projektanträgen berücksichtigen. Projektanträge sind bei der SAB über das Förderportal der SAB (www.sab.sachsen.de) einzureichen.

Die neben dem Projektantrag über das Förderportal einzureichende Vorhabensbeschreibung muss die im Projektauftrag enthaltenen Anforderungen erfüllen. Dabei soll sich möglichst an einem Umfang von 25 Seiten orientiert werden. Die Vorhabensbeschreibung ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren und soll mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

1. Angaben zum Projektträger
 - Selbstdarstellung, Kompetenzen, Erfahrungen im Projektmanagement
 - Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
 - Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das im Projekt tätig werden soll
2. Angaben zum Projekt, insbesondere zu folgenden Aspekten:
 - Analyse der Problemstellung
 - Darlegung der Erfahrungen und Motivation, die zur Entwicklung des Vorhabensvorschlags geführt haben
 - Zielsetzungen, geplante Inhalte und Aktivitäten
 - einzelne Arbeitsschritte/Arbeitspakete und dazugehöriger Personaleinsatz
 - Maßnahmen zum Aufbau und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern
 - Instrumente zur Kommunikation, Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Projekts über den Förderzeitraum hinaus
 - internes Controlling und Qualitätssicherung, formative Evaluation
 - Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung
3. Aussagen zu Kosten und Finanzierung
 - Eigen- und Fremdpersonal – Aufgaben, Einsatzplanung und Kosten
 - Angabe zur Finanzierung des Eigenanteils (Eigenmittel/Mittel Dritter)

VII.
Einreichung des Projektantrags

Die Projektanträge sind bis zum 31. Mai 2024 über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) einzureichen.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Projektanträge können nicht berücksichtigt werden.

VIII.
Verfahrensablauf, Bewertungskriterien und Auswahl

Die Bewertung der Projektanträge erfolgt durch die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem SMWA.

Der Antragsteller muss bereit sein, sein fachliches Konzept zur Umsetzung der Landesweiten Servicestelle TANDEM Sachsen im Rahmen einer Präsentation vorzustellen. Die Einladung mit weiteren Informationen erfolgt separat.

Die Bewertung und Entscheidung darüber, welcher Projektantrag einschließlich Vorhabensbeschreibung die best-

mögliche Umsetzung des Vorhabens erwarten lässt, wird anhand der in Ziffer II bis VI genannten Voraussetzungen getroffen.

Dabei werden insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

- Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
- Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Besonderheiten, Zusatzpunkte

Einen Zusatzpunkt erhalten Antragsteller, die eine Entlohnung der mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen.

Es wird einer der vorliegenden Projektanträge zur Förderung ausgewählt, welcher die höchste Punktzahl erzielt hat.

Die SAB informiert schriftlich alle Antragstellenden über die Auswahlentscheidung.

Dresden, den 9. April 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Katrin Ihle
Ministerialdirigentin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung

Vom 4. April 2024

Nach § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl.

S. 363) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Badegewässer bekannt gegeben:

Nummer	Gewässer	Landkreis	Status	Einschränkungen
1	Talsperre Pirk	Vogtlandkreis	Talsperre	Aufgrund einer Sedimentberäumung ist der Wasserstand der Talsperre abgesenkt und der Badebetrieb 2024 eingeschränkt.
2	Talsperre Pöhl	Vogtlandkreis	Talsperre	
3	Talsperre Falkenstein	Vogtlandkreis	Talsperre	
4	Talsperre Koberbach	Zwickau	Talsperre	
5	Stausee Oberwald	Zwickau	Wasserspeicher	
6	Filzteich	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher	
7	Greifenbach-Stauweiher	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher	
8	Stausee Oberrabenstein	Stadt Chemnitz	Talsperre	
9	Erzengler Teich	Mittelsachsen	Wasserspeicher	
10	Talsperre Malter	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Talsperre	
11	Kiesgrube Birkwitz-Pratzschwitz	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Tagebaurestgewässer	
12	Speicherbecken Niederwartha	Stadt Dresden	Wasserspeicher	
13	Kötitzer Kiesgrube	Meißen	Tagebaurestgewässer	
14	Knappensee	Bautzen	Tagebaurestgewässer	Aufgrund von bergbaulichen Sanierungsarbeiten besteht ein Badeverbot.
15	Silbersee	Bautzen	Tagebaurestgewässer	Aufgrund von bergbaulichen Sanierungsarbeiten besteht ein Badeverbot.
16	Talsperre Bautzen	Bautzen	Talsperre	
17	Olbasee Kleinsaubernitz	Bautzen	Tagebaurestgewässer	
18	Waldbad Niesendorf	Bautzen	Tagebaurestgewässer	
19	Geierswalder See	Bautzen	Tagebaurestgewässer	
20	Tagebaurestsee Olbersdorf	Görlitz	Tagebaurestgewässer	
21	Badesee Halbendorf	Görlitz	Tagebaurestgewässer	
22	Bärwalder See	Görlitz	Tagebaurestgewässer	
23	Cospudener See	Stadt Leipzig	Tagebaurestgewässer	
24	Speicherbecken Borna	Leipzig	Wasserspeicher	Aufgrund von bergbaulichen Sanierungsarbeiten besteht ein Badeverbot.
25	Kulkwitzer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
26	Harthsee	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
27	Albrechtshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
28	Ammelshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
29	Naunhofer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
30	Markkleeberger See	Leipzig	Tagebaurestgewässer	
31	Kiesgrube Luppa	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer	
32	Kiesgrube Eilenburg	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer	

Dresden, den 4. April 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Richtlinie für die befristete Gewährung von Beihilfen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft als Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine – Krisenmanagement und Bewältigung des Wandels (Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte)

Vom 19. März 2024

Die aktuelle energiepolitische Lage hat gezeigt, dass es dringend notwendig ist, die Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe zu verringern und die Energiewende zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise zusätzliche Maßnahmen im Einklang mit dem REPowerEU-Plan ergreifen müssen, um die Dekarbonisierung der europäischen Industrie zu beschleunigen, damit die Klimaziele der Union erreicht werden können. Mit Annahme des „Befristeten Krisen- und Übergangsrahmens“ („Temporary Crisis and Transition Framework“) können staatliche Beihilfen für einen begrenzten Zeitraum für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn sie dazu beitragen, die Einführung von erneuerbaren Energien, Spei-

cheranlagen und erneuerbarer Wärme im Einklang mit dem REPowerEU-Plan zu beschleunigen.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesrepublik Deutschland die Befristete Richtlinie für Wasserstoffprojekte, welche durch den Just Transition Fund (JTF) unterstützt werden sollen, bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Die „Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte“ wurde am 19. Dezember 2023 genehmigt und für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Danach können Beihilfen als Anreiz zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien gewährt werden. Die Richtlinie ist in den JTF-Regionen anwendbar. Maßgeblich für die Europäische Kommission ist die englischsprachige Fassung.¹

Dresden, den 19. März 2024

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Huntemann
Abteilungsleiter

¹ Englischsprachige Version abrufbar unter <https://www.xn--europa-frdert-sachsen-oec.de/de/info-portal/foerderzeitraum-2021-2027/evaluierung-berichte-finanzielle-daten/efr-jtf/berichte>
Die Entscheidung der Europäischen Kommission ist unter der Fallnummer SA.108499 auf <https://competition-cases.ec.europa.eu/search> aufgeführt

Richtlinie für die befristete Gewährung von Beihilfen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft als Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine – Krisenmanagement und Bewältigung des Wandels („Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte“)

Vom 19. Dezember 2023

Im Rahmen des REPowerEU-Plans¹ ist es von entscheidender Bedeutung, erneuerbare Energien schneller und in größeren Mengen kosteneffizient verfügbar zu machen, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen rasch zu verringern, die Energiewende zu beschleunigen und die Energiepreise zu senken bzw. zu stabilisieren. Eine besondere Herausforderung stellt dies vor allem für die Regionen dar, die bisher stark vom Kohlebergbau geprägt sind. Der Just Transition Fund (JTF)² wird daher in Deutschland Projekte zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff in Regionen³ und Sektoren fördern, die vom Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft besonders betroffen sind. Diese Richtlinie betrifft Wasserstoffprojekte, die in den deutschen territorialen Plänen für einen gerechten Übergang verankert sind, insbesondere Großprojekte, unbeschadet der Möglichkeit der Regionen, die Projekte im Einklang mit den AGVO-Bestimmungen zu konzipieren und auf dieser Grundlage durchzuführen. Auf der Grundlage von Abschnitt 2.5 der Mitteilung 2023/C 101/03 der Europäischen Kommission vom 9. März 2023⁴ (folgend „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ – Befristeter Krisenrahmen, BKR) wurde die „Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte“ von der Europäischen Kommission am 19. Dezember 2023 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage des BKR der Europäischen Kommission können Beihilfen als Anreiz zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien gewährt werden.

(2) Förderfähig sind Investitionen an Kraftwerksstandorten und Braunkohletagebauen innerhalb der jeweiligen

JTF-Region für den lokalen Einsatz in betroffenen Schlüsselsektoren, insbesondere in der chemischen Industrie und anderen energieintensiven Industrien, die grünen Wasserstoff für ihre Produktion benötigen. Die Projekte müssen mit dem jeweiligen territorialen Plan für einen gerechten Übergang⁵ in Einklang stehen. Ist der Bedarf höher als das für die betreffende Region vorgesehene Budget, werden die kosteneffizientesten Projekte (Förderung pro MW) ausgewählt. Unterscheiden sich konkurrierende Projekte nicht wesentlich in ihrer Kosteneffizienz, wird die Beihilfe in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge gewährt.

(3) Diese Richtlinie gilt für Beihilfen, die in deutschen JTF-Regionen in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis zum 31. Dezember 2025 an Unternehmen für Investitionen in die Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff gewährt werden. Mit einem Budget von bis zu 260 Mio. Euro soll eine Kapazität zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff von bis zu 300 MW sowie eine Speicherkapazität von bis zu 9 000 MWh geschaffen werden.

(4) Diese Richtlinie ist in jeder der betroffenen Regionen unmittelbar anwendbar.

(5) Beihilfen im Rahmen dieser Richtlinie werden nicht an Unternehmen gewährt, gegen die von der EU Sanktionen verhängt wurden.

§ 2 Erneuerbarer Wasserstoff

(1) Projekte nach dieser Richtlinie sind nur dann förderfähig, wenn sie den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer Durchführungsrechtsakte oder dele-

¹ COM(2022) 230 endgültig vom 18. Mai 2022.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1056>.

³ Kohlereviere in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

⁴ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023XC0317\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023XC0317(01)).

⁵ https://efre.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2022_10_14_TJTP_Lausitz.pdf, https://efre.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2022_10_14_TJTP_Uckermark.pdf, https://www.efre.nrw.de/fileadmin/EFRE_2021-2027/TJTP_Noerdliches_Ruhrgebiet_V3.pdf, https://www.efre.nrw.de/fileadmin/EFRE_2021-2027/TJTP_Rheinisches_Revier_V3.pdf, <https://www.xn--europa-ferdert-sachsen-oec.de/files/media/eu-fonds/2021-2027/territorialer-uebergangsplan-tjtp-sachsen-2023.pdf>, https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/Z-Aussonderungsakte/ESI-Fonds-Neu_2017/Foerderperiode_21-27_EFRE_ESF/22_10_20_EFRE_JTF_Programm_angenommen_Version_2.1.pdf.

gierten Rechtsakte⁶ entsprechen, das heißt unter anderem, wenn die Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch die Verwendung von Wasserstoff mindestens 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe von 94 gCO₂eq/MJ betragen und wenn die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit den Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen verbunden sind und nicht früher als 36 Monate vor den Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen in Betrieb genommen wurden und nicht an das Netz angeschlossen sind oder, wenn sie an das Netz angeschlossen sind, mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, das alle Stromflüsse aus dem Netz misst und aus dem hervorgeht, dass zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff kein Strom aus dem Netz entnommen wurde.

(2) Die Beihilfe wird für die Neuinstallation von Kapazitäten einschließlich des Anschlusses des Elektrolyseurs an die regenerativen Stromquellen gewährt. Die Höhe der Beihilfe ist nicht von der erzeugten Energiemenge abhängig.

§ 3

Gewährung von Beihilfen nach der Richtlinie für JTF-finanzierte Wasserstoffprojekte

(1) Die Beihilfe darf nur in Form von direkten Zuschüssen zur Deckung von Ausgaben für Investitionen, ausgenommen Betriebsausgaben, gewährt werden, mit deren Ausführung am oder nach dem 9. März 2023 begonnen worden ist.

(2) Die Beihilfe muss den Beihilfeempfänger dazu veranlassen, eine Investition zu tätigen, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in begrenztem Umfang oder auf andere Weise tätigen würde. Gemäß Rn. 77 Buchstabe p des BKR der Europäischen Kommission darf der Beihilfengeber davon ausgehen, dass Beihilfenempfänger angesichts der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Herausforderungen, denen Unternehmen aufgrund der derzeitigen Krise gegenüberstehen, ohne die Beihilfe ihre Tätigkeit im Allgemeinen unverändert fortführen würden, sofern dies nicht zu einem Verstoß gegen Unionsrecht führen würde.

(3) Die Anlagen müssen innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beihilfengewährung fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

Werden die Fristen für die Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht eingehalten, so wird die gewährte Beihilfe in Höhe eines Sechsdreißigstels des gewährten Betrags für jeden vollen Monat der Verzögerung widerrufen. Sofern das Vorhaben jedoch teilweise fertiggestellt ist und der fertiggestellte Teil in Betrieb genommen wird, wird die anteilige Beihilfe für die rechtzeitig erreichte Kapazität nicht gekürzt.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. EU 2023 L 157/20) und die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. EU 2023 L 157/11).

Um für das Absehen von einer Kürzung und ggf. Rückforderung in Betracht zu kommen, muss der Begünstigte glaubhaft darlegen, dass die Nichteinhaltung der Frist für die Fertigstellung und Inbetriebnahme auf Umstände zurückzuführen ist, die sich seinem Einfluss entziehen und die er bei Beachtung der von einem gewissenhaften Kaufmann zu erwartenden Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte. Eine Verlängerung der Ausführungsfrist ist dem Begünstigten insbesondere dann nicht zuzurechnen, wenn Liefer- und Leistungsverzögerungen durch Dritte verursacht wurden oder wenn sich behördliche Genehmigungsverfahren trotz gewissenhafter Mitwirkung des Unternehmens verzögert haben oder wenn unvorhersehbar schlechte Baugründe, extreme Witterungsverhältnisse, Einwendungen Dritter oder behördliche Auflagen die Ausführung verzögert haben.

Der Begünstigte ist verpflichtet, bereits gezahlte Beihilfen über den nach dem Widerruf verbleibenden Betrag hinaus zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht, die ab dem Zeitpunkt der Zahlung berechnet werden.

(4) Die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ist sicherzustellen.

§ 4

Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 45 Prozent der Gesamtinvestitionskosten.

(2) Zum Zwecke der Überprüfung der Gesamtinvestitionskosten kann die Bewilligungsstelle von dem Beihilfeempfänger die Vorlage aller notwendigen Informationen zu Methodik, Rechtfertigungen und zugrundeliegenden Quellen verlangen, die genutzt werden, um die Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens zu quantifizieren.

Die Beihilfe ist auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens erforderliche Minimum zu beschränken, das heißt auf den absoluten Wert des Kapitalwerts (NPV) der freien Cashflows des Vorhabens. Um die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zu gewährleisten, ist eine Prognose der Wirtschaftlichkeitslücke, die während der Lebensdauer des geförderten Projekts zu erwarten ist, erforderlich. Um diese Wirtschaftlichkeitslücke zu ermitteln, müssen alle Hauptkosten und -einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) der Begünstigten zur Abzinsung künftiger Cashflows sowie der Kapitalwert (NPV) während der Lebensdauer des Projekts quantifiziert werden. Fällt die Wirtschaftlichkeitslücke geringer aus als erwartet, fordert die Bewilligungsbehörde 60 Prozent des Überschusses zurück.

Für den Fall, dass der Eigentümer der Wasserstoffherstellungsanlage auch Eigentümer der erneuerbaren Energiequellen ist, die direkt in die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff einfließen (gemeinsames Eigentum), muss sichergestellt werden, dass es keine Doppelförderung für dieselben förderfähigen Kosten gibt und dass bei der Prognose der Wirtschaftlichkeitslücke der Fremdvergleichsgrundsatz berücksichtigt wird, das heißt, dass der Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Marktbedingungen erworben wird.

§ 5

Kumulierung

(1) Beihilfen nach dieser Richtlinie können mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit zentral verwalteten Mitteln ku-

muliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Die Beihilfe kann nur dann mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit zentral verwalteten Mitteln für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung nicht zur Überschreitung der Beihilfeintensität nach § 4 dieser Richtlinie führt. Eine Kumulierung von Investitionsbeihilfen nach dieser Regelung mit Betriebsbeihilfen, die auf der Grundlage von Nummer 2.5.2 des BKR gewährt werden, ist ausgeschlossen.

§ 6

Überwachung und Veröffentlichung

(1) Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Beihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre ab Gewährung der Beihilfe aufbewah-

ren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die jeweils beihilfegebende Stelle stellt sicher, dass alle relevanten Informationen zu auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe über das IT-Instrument der Kommission (TAM) veröffentlicht werden.

§ 7

Geltungsdauer

(1) Diese Regelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.

(2) Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Regelung ist bis zum 31. Dezember 2025 möglich.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Änderung der Satzung der „Sächsischen Jugendstiftung“

Gz.: 20-2245/207/3

Vom 11. April 2024

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 11. April 2024 wurde die vom Beirat der Sächsischen Jugendstiftung am 28. November 2023 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung der Sächsischen Jugendstiftung genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde die Bestimmung zum Stiftungszweck konkretisiert. Die Satzung legt den Zweck der Sächsischen Jugendstiftung wie folgt fest:

„Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen, insbesondere der Jugendarbeit im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), sowie die Anregung gesellschaftlichen Engagements junger

Menschen in sie betreffenden Lebens- und Bildungsbereichen.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 11. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung
der Biogaserzeugungsanlage Zwickau-Niederplanitz
der Firma Bioenergieerzeugung Zwickau eG
am Standort in 08064 Zwickau, Zur Kohlenstraße 29“**

Gz.: 44-8431/2782/4

Vom 2. April 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Bioenergieerzeugung Zwickau eG in 08132 Mülsen, Lippoldsrub 20, beantragte mit Datum vom 24. Mai 2023 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, die wesentliche Änderung der Biogaserzeugungsanlage Zwickau-Niederplanitz am Standort 08064 Zwickau, Zur Kohlenstraße 29, Gemarkung Niederplanitz, Flurstücksnummer 283/9.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas von bisher 1.589 Kilowatt auf 5.197 Kilowatt durch die Errichtung eines neuen Blockheizkraftwerks, die Erhöhung der Lagerkapazität an Biogas von bisher 9,644 Tonnen auf 24,692 Tonnen, die Errichtung einer Gasaufbereitung (Gaskühlung, Aktivkohlefilter), einer Trafostation, eines Feststoffdosierers, zweier Warmwasserpufferspeicher, eines Notstromaggregates sowie die Erneuerung der gasdichten Abdeckung der bestehenden Gärrestelager und des bestehenden Fermenters.

Das Vorhaben in der Biogasanlage Zwickau-Niederplanitz ist den Nummern 8.4.2.1 Spalte 2, 9.1.1.3 Spalte 2 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen: Die Änderung der Biogasanlage mit dazugehörigem Blockheizkraftwerk zur Erzeugung erneuerbarer Energien und weiterer zugehöriger und erforderlicher Betriebsanlagen erfolgt in einem bereits landwirtschaftlich genutzten Raum und stellt ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, dar. Flächen für Siedlung und Erholung beziehungsweise solche, die für Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes bedeutsam sind, werden nicht beansprucht oder belastet. Relevante Geruchsimmissionen, die zu einer belästigenden Wirkung an den nächstgelegenen Wohnbebauungen führen, werden durch den Anlagenbetrieb nicht hervorgerufen. Auf Grund der Entfernung zu nächstgelegenen Wohnbebauungen ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht zu rechnen. Auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume hat das Vorhaben keine bedeutsamen Auswirkungen. Die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Biotope werden durch die emittierten Luftschadstoffe nicht beeinträchtigt. Mit dem Vorhaben sind zwar störfallrelevante Änderungen verbunden, jedoch befinden sich in einem angemessenen Sicherheitsabstand von der Biogasanlage keine schutzwürdigen Objekte.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Chemnitz, den 2. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Oschatz
der Firma BALANCE Erneuerbare Energien GmbH
am Standort Kirschallee 10, 04758 Oschatz OT Leuben
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2793

Vom 9. April 2024

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig beantragte mit Datum vom 30. Juni 2023 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Oschatz am Standort 04758 Oschatz Ortsteil Leuben, Kirschallee 10, Gemarkung Leuben, Flurstück 305/1. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 in Verbindung mit der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung beziehungsweise Flexibilisierung der Einsatzstoffe von bisher nur nachwachsenden Rohstoffen zu zukünftig nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger in Form tierischer Nebenprodukte (Rinderfestmist) sowie die Erhöhung der Durchsatzkapazität und Produktionskapazität von Biogas.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 sowie § 31f Absatz 2, 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Die Sonderregelungen des § 31f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Bewältigung einer Gasmangellage finden wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage seit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas am 23. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Ausweitung der Produktion (und Verstromung) von Biogas kann dazu beitragen, Engpässen in der Stromversorgung entgegenzuwirken.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz und Chemikalienrechtvollzug der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntma-

chung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung eine Woche, vom

2. Mai 2024 bis einschließlich 8. Mai 2024

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 013, Braustraße 2 in 04107 Leipzig
Montag und Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Montag und Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 15. Mai 2024

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleich-

lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

17. Juni 2024 ab 10:00 Uhr

in der Landesdirektion Sachsen, Raum 427, Braustraße 2, 04107 Leipzig bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 9. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Flemmingen – Erweiterung und Verlängerung des Kiesabbaus“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 27. März 2024

Die Kieswerke Flemmingen GmbH, Flemminger Weg 1, 09322 Penig/OT Niedersteinbach, hat am 15. November 2023 eine Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Verlängerung des Kiessandtagebaus Flemmingen 2 beantragt.

Die Kieslagerstätte Flemmingen befindet sich auf den Territorien der Freistaaten Sachsen und Thüringen. Es bestehen mehrere Bergbauberechtigungen. Die Bewilligung Flemmingen 2 vom 31. März 1994 berechtigt zur Aufsuchung und Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Die Gewinnung im Tagebau wurde durch das Sächsische Oberbergamt mit Planfeststellungsbeschluss vom 11. Oktober 2000 genehmigt. Seit 2004 betreibt die Kieswerke Flemmingen GmbH den Tagebau Flemmingen 2. Das Vorhaben umfasst derzeit eine Gesamtfläche von 44,2 Hektar, davon 42,2 Hektar Abbaufäche. Der Abbau erfolgt im Trockenschnitt sowie auf 11,5 Hektar im Nassschnitt. Die Wiedernutzbarmachung sieht die Vollverfüllung des Tagebaus vor. Auf einer Fläche von circa 5 Hektar entsteht ein Restsee. Mit Planänderungsbeschluss vom 14. Dezember 2020 wurde das Gesamtvorhaben bis 2036 verlängert.

Die Kieswerke Flemmingen GmbH plant im Feld Flemmingen 2 die Erweiterung des Abbaus im Trockenschnitt in südlicher Richtung um circa 5 Hektar und in nördlicher Richtung (nördlich der S 57) um das Feld Flemmingen 3 auf 17,7 Hektar, die Unterführung der Staatsstraße S 57 sowie die Anpassung der Dammbauwerke des Schlammweihers XVII im Feld Flemmingen 2. Unter Berücksichtigung einer Jahresproduktion von rund 500 Kilotonnen wird die Rohstoffgewinnung für weitere 14 Jahre gesichert, das Gesamtvorhaben wird bis 2045 verlängert.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nummer 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Erweiterungen und Anpassungen keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Allgemeine Vorprüfung für die Erweiterung und Fortführung des Kiessandtagebaus Flemmingen vom 15. November 2023 mit der Vorhabenbeschreibung für die geplanten Einzelvorhaben Kiestagebau Flemmingen vom 10. November 2023 einschließlich Anlage 4: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 29. September 2023.
- Begründung der Erforderlichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes und Klärung von Sachverhalten (Waldinanspruchnahme, bergbaueigener Abfall), Mails der Kieswerke Flemmingen GmbH vom 29. Februar/19. März 2024.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Im Rahmen der geplanten Flächenerweiterung werden keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht beziehungsweise überschritten.
- Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.
- Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen der Erweiterung des Kiessandtagebaus

Flemmingen im Abbaufeld 2 in südlicher Richtung und um das Abbaufeld 3 in nördlicher Richtung, um die Anpassung der Dammbauwerke im Abbaufeld 2 sowie die damit verbundene Verlängerung des Gesamtvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 27. März 2024

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Vom 28. März 2024

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz mit Bescheid vom 18. März 2024 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz am 1. März 2024 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 28. März 2024

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Vom 1. März 2024

Auf der Grundlage der §§ 48 Abs. 1, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie §§ 5 und 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz am 01. März 2024 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz“ – im Folgenden Zweckverband genannt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sebnitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes ergeben sich aus Anlage 1.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 2.

(2) Eine Gemeinde kann mit dem Beitritt zum Zweckverband die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auf bestimmte Orts- oder Gebietsteile seines Gebietes beschränken bzw. umgekehrt einzelne Orts- oder Gebietsteile von der Verbandsmitgliedschaft ausschließen. Das Verbandsgebiet umfasst in diesem Fall nur die sich aus Anlage 1 ergebenden Gemeindegebiete.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist im Verbandsgebiet (§ 3) seiner Verbandsmitglieder Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 42 – 45 Sächsisches Wassergesetz. Sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten gehen auf den Zweckverband über.

Der Zweckverband ist zur Vornahme aller in Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben stehenden Handlungen befugt, die der Erfüllung seiner Aufgaben förderlich sind.

(2) Ihm obliegen insbesondere die Beschaffung von Wasser einschließlich der Erschließung von Wasservorkommen, die Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser, welches in seiner Qualität der Trinkwasserverordnung entspricht und die Bereitstellung und Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke. Hierzu übernimmt, plant, errichtet, unterhält, erneuert, erweitert, verwaltet und betreibt er alle zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erforderlichen Anlagen (insbesondere Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung einschließlich der Ortsnetze und Sonderanlagen) nach den anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den behördlichen Auflagen und Anordnungen.

(3) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

(4) Der Zweckverband hat das Recht und die Pflicht, in Erfüllung seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zur Regelung der öffentlichen Wasserversorgung, zur Erhebung von Entgelten oder Gebühren und Beiträgen, über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen zu erlassen. Soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, kann der Zweckverband seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Benutzern regeln und abrechnen.

(5) Der Zweckverband kann auf Grundlage gesondert abzuschließender Verträge, Wasser über das Verbandsgebiet nach § 3 hinaus liefern.

(6) Der Zweckverband kann Gemeinden und Verbände, welche nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, auf Grundlage gesondert abzuschließender Verträge bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung unterstützen. Darüber hinaus kann der Zweckverband Gemeinden und Verbände, auf Grundlage gesonderter Verträge, bei der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit unterstützen. Er ist insbesondere im Rahmen seiner Kapazitäten im Einzelfall berechtigt, kaufmännische oder technische Betriebsführungsleistungen für Dritte zu erbringen.

(7) Die Mitgliedsgemeinden unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben; insbesondere gestatten sie ihm die kostenlose Inanspruchnahme von im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Wegen und Flächen zur Errichtung, Verlegung, Unterhaltung und Betrieb von Versorgungsleitungen und anderen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung.

(8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, auch ohne das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögen an diese zu übertragen. Er darf Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung ganz oder teilweise betrauen und ist berechtigt, Unternehmen und Betriebe zu errichten, zu erwerben, zu pachten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

(9) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Soweit der Zweckverband positive Jahresergebnisse erzielt, sind diese vollständig dem Eigenkapital des Zweckverbandes zuzuführen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat und
 3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit diese Verbandsatzung keine anderen Festlegungen trifft, finden die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) über den Zweckverband und die für Gemeinden geltenden Vorschriften, insbesondere die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Beteiligungsschlüssel

(1) Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Zweckverbandes besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds (Verbandsräte). Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat dieser Gemeinde einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(2) Für die Verbandsräte, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer Amtszeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus. Dies gilt nicht für Fälle des § 51 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsGemO. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter der Verbandsmitglieder von ihrem Stellvertreter nach §§ 54 Abs. 1, 54 Abs. 2 bzw. 55 Abs. 4, 59 SächsGemO vertreten.

(3) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die den einzelnen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung zustehenden Stimmzahlen werden nach der in der Trinkwasserversorgungsbilanz verkauften Trinkwassermengen im Verbandsgebiet gemäß § 3 ermittelt. Dabei darf ein Verbandsmitglied nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl auf sich vereinen. Ist dies aufgrund der rechnerischen Ermittlung der Fall, wird der Stimmenanteil auf zwei Fünftel der Gesamtstimmzahl gekappt. Die Stimmzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ergibt sich wie folgt:

- bis 10.000 m³ 1 Stimme
- je weitere angefangene 10.000 m³ je 1 weitere Stimme

Für das laufende Jahr ist jeweils die Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vor-Vorjahres maßgebend. Die Verbandsversammlung stellt die Stimmenverhältnisse spätestens in der letzten Verbandsversammlung des Vorjahres fest.

Für neu aufgenommene Verbandsmitglieder wird der Stimmenanteil bis zum Vorliegen der Werte der verkauften Trinkwassermengen entsprechend der zu erwartenden Jahresmenge auf Grundlage der Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vor-Vorjahres geschätzt.

(5) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter gemäß § 6 Abs. 1 abgegeben.

(6) Zum Zwecke der Bewertung der Anteile der Verbandsmitglieder am Zweckverband für deren Vermögensrechnung (Bilanz) gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO, § 61 Abs. 6 SächsKorMVVO wird ein Beteiligungsschlüssel dargestellt festgelegt, dass die Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vorjahres maßgebend ist. Gleiches gilt sinngemäß für die Angaben des Zweckverbandes hinsichtlich der anteiligen Haftungsverpflichtungen der Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband (Gesamtverschuldung).

§ 7

Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Der Einberufung sollen die erforderlichen Sitzungsunterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Des Weiteren ist im Ausnahmefall die Zurverfügung-Stellung der erforderlichen Sitzungsunterlagen als Tischvorlage zulässig. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Verbandsversammlung, wobei der Tag der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet wird. In Eilfällen (§§ 47 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKorMVVO i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO) kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen kann von einer ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

(5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann in der Verbandsversammlung behandelt werden, wenn es sich um Eilfälle im Sinne von §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKorMVVO i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO handelt. Ob ein Eilfall vorliegt, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO zu fertigen.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten und stimmberechtigt ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss sie innerhalb von vier Wochen erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen werden. In diesem Fall ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; darauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschlussfassung und Wahlen. Den Beschlüssen der Verbandsversammlung soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.

(4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.

(5) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

(6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(7) Einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen nach § 6 Abs. 4 bedarf der Beschlussfassung über

- a) die Auflösung des Zweckverbandes (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4),
- b) den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4).

(8) Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen nach § 6 Abs. 4 bedarf der Beschlussfassung über

- a) das Ausscheiden einzelner Mitglieder (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4),
- b) die Änderung der Verbandssatzung (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1),
- c) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 6).

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein anwesendes Verbandsmitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 9

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, aufgrund dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Versammlung zuständig sind.

(2) Die Versammlung entscheidet insbesondere über

1. Änderungen der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung Allgemeiner Versorgungsbedingungen und der dazugehörigen Tarife des Zweckverbandes,
4. die Auflösung des Zweckverbandes nebst Bestellung von Abwicklern, die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss einzelner Mitglieder,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren persönlicher Stellvertreter,
6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
7. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert von mehr als 250.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes,
9. die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften außerhalb der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes; die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung für die Kreditaufnahme bleibt unberührt,
10. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von mehr als 50.000,00 €,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von mehr als 200.000,00 €,
12. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung und des dazugehörigen Wirtschaftsplanes,
13. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
14. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
15. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
16. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Durchführung der örtlichen Prüfung,
17. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
18. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
19. die Entlastung des Geschäftsführers für das vorangegangene Geschäftsjahr,
20. die Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes, insbesondere die Einstellung, Vergütung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und sonstige, die Bediensteten betreffende personalrechtlichen Entscheidungen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer übertragen ist,

21. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und an den Verwaltungsrat sowie
22. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat oder vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

(3) Die Versammlung kann – soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – einzelne Zuständigkeiten stets widerruflich dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie vier weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Versammlung gewählt werden. Für jeden der beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und der vier weiteren Mitglieder wird aus der Mitte der Versammlung ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Für die Mitglieder, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Versammlung angehören, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit dem Ende ihrer Amtszeit. Gleiches gilt für die gewählten Stellvertreter.

(2) Mitglieder der Versammlung können an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann beratende Mitglieder bestellen und wieder abberufen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates haben keine Stimme.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so endet auch die Mitgliedschaft des Vertreters dieses Verbandsmitgliedes im Verwaltungsrat. In diesem Fall ist für den Rest seiner Amtszeit als Verwaltungsrat ein neues Mitglied zu wählen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied im Verwaltungsrat seine Befugnis zur Vertretung des Verbandsmitgliedes in der Versammlung verliert.

§ 11

Einberufung und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muss, beantragen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Einberufung, Geschäftsgang und Beschlüsse der Versammlung (§§ 7 und 8) sinngemäß.

(3) Die Geschäftsordnung der Versammlung gilt für den Verwaltungsrat entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bereitet und berät die Sitzungen der Versammlung vor und gibt der Versammlung eine entsprechende Beschlussempfehlung.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
1. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von mehr als 2,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes; der Verwaltungsrat hat in der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren,
 2. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von mehr als 1,5 Mio. €,
 3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von mehr als 1,5 Mio. €,
 4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 50.000,00 €,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von mehr als 100.000,00 € und nicht mehr als 200.000,00 €,
 6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Wert von mehr als 100.000,00 € und nicht mehr als 250.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes, sowie
 7. die Vergütung des Geschäftsführers sowie der außertariflich vergüteten Bereichsleiter.

§ 13

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ist der Verbandsvorsitzende, nicht aber zugleich auch seine Stellvertreter zu wählen, etwa weil das kommunale Wahlamt des Verbandsvorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode endet, sind die Stellvertreter gleichwohl berechtigt, für die Wahl des Verbandsvorsitzenden zu kandidieren. In diesem Fall findet zugleich mit der Wahl des Verbandsvorsitzenden auch die Wahl der Stellvertreter statt.

(2) Wahlen werden getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Verbandsversammlung dem widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Andernfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie sämtliche Aufgaben, die weder durch gesetzliche Bestimmungen noch durch diese Satzung zwingend der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist, unabhängig von den Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 8, Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(4) Dem Verbandsvorsitzenden werden insbesondere folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von bis zu 2,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes; der Verbandsvorsitzende hat in der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren,
2. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu 1,5 Mio. €,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu 1,5 Mio. € im Einzelfall,
4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von bis zu 25.000,00 €,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von bis zu 100.000,00 €,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert bis zu 100.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes,

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse delegieren. Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse, insbesondere die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, zur dauernden selbstständigen Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen (vgl. § 16 Abs. 2).

(7) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes sicherzustellen.

(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates oder der

Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat oder der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen, den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Zweckverband und einzelnen Verbandsmitgliedern.

(10) Der Verbandsvorsitzende hat den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 15 Bedienstete

Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 16 Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer, welcher durch die Verbandsversammlung bestellt wird (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 17).

(2) Im Rahmen der auf ihn übertragenen Tätigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Zweckverband nach innen und außen.

(3) Dem Geschäftsführer werden die folgenden Befugnisse zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen:

1. Bewirtschaftung von Einnahmen des Wirtschaftsplanes,
2. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von bis zu 1,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes; die Geschäftsführung hat dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren,
3. Bestellung von Sicherheiten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu 0,5 Mio. €,
4. Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu 1,0 Mio. € im Einzelfall,
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von bis zu 10.000,00 €,
6. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen oder Erlass bzw. Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von bis zu 50.000,00 €,
7. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes,
8. die Regelungen der Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes mit Ausnahme des Geschäftsführers, insbesondere die Einstellung, Vergütung (ohne außertariflich vergütete Bereichsleiter), Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und sonstige, diese Bediensteten betreffende personalrechtlichen Entschei-

dungen und Anweisungen (z.B. Dienstanweisungen). Der Geschäftsführer ist insoweit auch Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

(4) Weitere Aufgaben und Kompetenzen können dem Geschäftsführer zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen werden; diese sind von der Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer niederzulegen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 18).

(5) Der Geschäftsführer hat eine beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsorgane.

§ 17

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsorgane

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in den Zweckverbandsorganen sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften des SächsKomZG und ergänzend die Vorschriften der SächsGemO Anwendung. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden (vgl. § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG i. V. m. § 21 SächsGemO).

III.

Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 18

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt,
2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt,
3. neben dem Betriebsausschuss weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können.

(2) Soweit sich aus den vorangegangenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

§ 19

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband kalkuliert seine Leistungen und Lieferungen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichtaufgabe nach § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes stehen, kostendeckend und hat seine Wirtschaftsführung so zu planen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Der Zweckverband erhebt kostendeckende Entgelte und/oder Gebühren und Beiträge entsprechend den gesetzlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Sollen die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden, bestimmt sich der Maßstab, nach dem die Heranziehung erfolgen soll, nach dem Anteil des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 des Verbandsmitgliedes vom Zweckverband abgegeben wurde im Verhältnis zu der Gesamtmenge des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 vom Zweckverband abgegeben wurde. Maßgeblich für die Bestimmung der abgegebenen Trinkwassermenge ist das Vor-Vorjahr.

(4) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt und kann während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).

(5) Auf die Umlagen können vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben werden, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Zweckverband zu zahlen sind.

§ 21 Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung mit einem Wirtschaftsplan nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 12).

(2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann die Haushaltssatzung auch für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

§ 22 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Übrigen gelten §§ 103 bis 109 SächsGemO entsprechend.

§ 23 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres werden ein aus der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufgestellt.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich dem mit der örtlichen Prüfung gemäß §§ 22, 9 Abs. 2 Nr. 16 dieser Satzung Beauftragten und einem von der Verbandsversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer oder

einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Jahresabschlussprüfung zu.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Verwaltungsrat zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung der Verbandsversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

(5) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Zweckverbandes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 19).

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 5 beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Zusammenarbeit, Aufnahme bzw. Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 8 b) mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 25 Zusammenarbeit, Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Zweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

(1) In den Zweckverband können weitere Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Verwaltungsverbände, Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Mitglied aufgenommen werden.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag an den Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der einzubringenden Anlagen, werden von der Versammlung festgelegt. Sollte keine Einigung über den Wert der einzubringenden Anlagen erzielt werden können, wird dieser durch ein Schiedsgutachten eines durch den Zweckverband und das aufzunehmende Mitglied einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

(4) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 27

Ausschluss und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist unter Vorlage eines Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes ist mindestens ein Jahr vor dem beantragten Zeitpunkt des Ausscheidens zu stellen. Ein Anspruch auf Ausscheiden wird durch die Regelungen in dieser Satzung nicht begründet.

(2) Ein Verbandsmitglied kann auf schriftlichen Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Verbandsmitgliedes ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem Ausschluss nicht entgegenstehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das auszuschließende Verbandsmitglied

1. die Verpflichtungen aus der Verbandssatzung nicht erfüllt,
 2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder
 3. durch eigene Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht
- sowie
4. die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist und
 5. für den Zweckverband keine unvermeidbaren hauswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Verbandsmitglied bei jeder Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

(3) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den bestehenden Ausschlussgründen zu geben.

(4) Der Beschluss über das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Das Ausscheiden und der Austritt eines Verbandsmitgliedes erfolgen zum Beginn eines Wirtschaftsjahres, jeweils am 01. Januar um 0.00 Uhr.

(6) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für alle im Rahmen seiner bisherigen Mitgliedschaft im Zweckverband bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seines Ausscheidens bzw. seines Ausschlusses entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband; die Haftung endet nicht mit Wirksamwerden des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses aus dem Zweckverband.

(7) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied ist verpflichtet, solche finanziellen Nachteile auf eigene Kosten auszugleichen, die dem Zweckverband

durch das Ausscheiden oder den Ausschluss des Verbandsmitgliedes entstehen (insbesondere Trennungskosten, z. B. Kosten der erforderlichen technischen Abtrennung bzw. Umbindung des Versorgungssystems, Erstattung nutzlos gewordener Aufwendungen, Personal-, Verwaltungs- und sonstige Fixkosten, externe Gutachterkosten, etc.).

(8) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied hat anteilig Bedienstete des Zweckverbandes zu übernehmen. Über die Anzahl der zu übernehmenden Bediensteten entscheidet die Versammlung unter Berücksichtigung des Maßstabs, der sich bestimmt nach dem Anteil des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 des Verbandsmitgliedes vom Zweckverband abgegeben wurde im Verhältnis zu der Gesamtmenge des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 vom Zweckverband abgegeben wurde. Maßgeblich für die Bestimmung der abgegebenen Trinkwassermenge ist das Vorjahr.

(9) Zur Übernahme der Trennungskosten nach Abs. 7 sowie der Bediensteten nach Abs. 8 sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

(10) Die Bedingungen des Ausscheidens werden wie folgt festgelegt:

1. Bewertungsstichtag ist der Vortag des Stichtages gemäß Abs. 5 (31. Dezember um 24.00 Uhr).
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die auf seinem Gebiet belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mit Stand zum Bewertungsstichtag zum beim Zweckverband vorhandenen Restbuchwert zu übernehmen, sofern der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Dasselbe gilt für solche Anlagen und Einrichtungen, die nicht auf dem Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes belegen sind, jedoch ausschließlich der Wasserversorgung dieses Verbandsmitgliedes dienen.
3. Das überörtliche Anlagevermögen verbleibt im Übrigen beim Zweckverband. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat hierfür keinen Anspruch auf Ausgleich in Geld.
4. Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt anteilig sonstiges Verwaltungsvermögen (zum Restbuchwert) und Verbindlichkeiten (zu den Rückzahlungsbeiträgen) des Zweckverbandes. Der vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmende Anteil bemisst sich nach dem Maßstab gemäß § 27 Abs. 8. Ist eine den Zweckverband befreiende Übernahme von Verbindlichkeiten nicht möglich, ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, den Zweckverband insoweit freizustellen.
5. Darüber hinaus hat das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.

(11) Abs. 10 gilt für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entsprechend.

§ 28

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Versammlung kann gemäß § 8 Abs. 7 a) mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.

(2) Anträge auf Auflösung des Zweckverbandes müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

(3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die auf ihren Gebieten belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert, es sei denn sie dienen ausschließlich der Wasserversorgung eines anderen Verbandsmitglieds. In diesem Fall übernimmt dieses Verbandsmitglied die betreffenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert. Für die Verteilung des überörtlichen Vermögens, welches der Versorgung mehrerer Verbandsmitglieder dient, haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung abzuschließen, welche spätestens mit Beschluss der Auflösung vorliegen muss. Für das überörtliche Vermögen gelten gleichfalls die Restbuchwerte des Zweckverbandes. Im Übrigen werden das vorhandene Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Zweckverband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist entsprechend dem in § 27 Abs. 8 festgelegten Maßstab vorzunehmen. In gleichem Verhältnis sind alle Folgelasten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(5) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigten Bediensteten einschließlich der Auszubildenden sind nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 8 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

(7) Im Übrigen gilt § 62 SächsKomZG.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zvww.de.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.zvww.de, Rubrik „Bekanntmachungen“.

(3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer der öffentlich bekannt zu machenden Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden; Verwaltungsstelle sind die Geschäftsräume des Zweckverbandes und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(4) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 30 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der gemäß § 29 vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 31 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem die in § 29 Absatz 1 genannte elektronische Ausgabe im Internet verfügbar ist, vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf ihrer Niederlegungsfrist nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 vollzogen. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 30 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 32 Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), i.V.m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), in ihren jeweils gültigen Fassungen, erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zvww.de. Das Dokument kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Markt 11, 01855 Sebnitz eingesehen werden. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. November 2018 außer Kraft.

Sebnitz, den 1. März 2024

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz:
Auflistung der Verbandsmitglieder****Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:**

- Gemeinde Bahretal
- Gemeinde Dohma
- Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach (nur mit dem Ortsteil Wünschendorf)
- Gemeinde Kurort Rathen
- Gemeinde Mügglitztal
- Gemeinde Rathmannsdorf
- Gemeinde Rosenthal-Bielatal
- Gemeinde Struppen
- Große Kreisstadt Sebnitz
- Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
- Stadt Bad Schandau (ohne den Ortsteil Krippen)
- Stadt Dohna
- Stadt Heidenau
- Stadt Hohnstein
- Stadt Königstein (ohne den Ortsteil Pfaffendorf)
- Stadt Liebstadt
- Stadt Neustadt/Sa.
- Stadt Wehlen (nur mit dem Ortsteil Pötzscha)

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der Vereinbarung
über die Umgliederung von einem Flurstück
zwischen der Gemeinde Neustadt/Vogtl.
und der Stadt Falkenstein/Vogtl.**

Vom 25. März 2024

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Neustadt/Vogtl. und die Stadt Falkenstein/Vogtl. mit Bescheid vom 20. März 2024 (Az.: 020.11-330-10) auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Gemeindeordnung die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umgliederung von einem Flurstück zwischen der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und der Stadt Falkenstein/Vogtl. vom 12. März 2024“ genehmigt.

Die Gebietsänderung beinhaltet die Umgliederung des Flurstücks Nummer 675 der Gemarkung Neustadt der Gemeinde Neustadt/Vogtl. in die Gemarkung Dorfstadt der Stadt Falkenstein/Vogtl.

Abweichend von § 8 der Vereinbarung wird die Gebietsänderung am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung über die Gebietsänderung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Plauen, den 25. März 2024

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

18. April 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 

—